



Schutzkonzept des Neusser Kanu-Club e.V. zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt

Präambel:

Von der öffentlichen Diskussion um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist auch der Sport betroffen und gefordert. Der Neusser Kanu-Club e.V. (im Folgenden kurz „NKC“ genannt) verurteilt jegliche Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art und appelliert an alle Mitglieder, Sporttreibende, Übungsleiter und Trainer hinzuschauen, abzuwägen und zu handeln, um Kindesmissbrauch im Sport keine Chance zu geben.

Mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sind ernst zu nehmen. Sie müssen thematisiert und dürfen keinesfalls ignoriert werden. Der richtige Umgang mit Nähe und Distanz ist hierbei ein wichtiger Aspekt. Die Verankerung von Kinder- /Jugendschutz im Sportverein ist an dieser Stelle bedeutend, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu schützen und zugleich potentielle Täter abzuschrecken.

Was ist sexualisierte Gewalt?

In der Fachwelt hat sich der Begriff „sexualisierte Gewalt“ durchgesetzt und kann als Oberbegriff für verschiedene Handlungen bezeichnet werden, die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben.

Mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt im Sport

Eindeutige körperliche oder psychische Anzeichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten, gibt es nicht. Es können aber Veränderungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten bei Sportler /-innen wahrgenommen werden, die auf jeden Fall ernst zu nehmen sind.

- Ängstlichkeit oder Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen
- Sexualisiertes Verhalten oder Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität

Intervention und Umsetzungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Regeln und Handlungsschritte wurden vom NKC Vorstand beschlossen, um die Risiken des Missbrauchs zu eliminieren und um alle Beteiligten, insbesondere die Übungsleitenden und Helfenden

beim Umgang mit einer Missbrauchsvermutung zu unterstützen. Eigenmächtiges Handeln, abweichend von diesen Handlungsschritten, schadet allen Betroffenen und letztendlich dem Verein.

Für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Vereins ist es **wichtig, Ruhe zu bewahren**, wenn sie von einem Verdachtsfall Kenntnis erhalten. Solch ein Verdachtsfall kann sich auch außerhalb des sportlichen Umfeldes ereignet haben, wird aber erst im Sport erkennbar.

Es ist wichtig, dass Sie den Schilderungen der Betroffenen zuhören und ihnen Glauben schenken. Sie spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab, die Sie nicht einhalten können, und erläutern, dass Sie sich zunächst selbst fachlichen Rat holen müssen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendliche gehandelt werden; das heißt auch, dass im ersten Schritt die Eltern der/des Betroffenen **nicht gegen den Willen** des Kindes oder Jugendlichen informiert werden.

Notieren Sie die Aussagen beziehungsweise Informationen (zunächst nur für sich selbst), wenn möglich **direkt nach** dem Gespräch. Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Aussage beziehungsweise genauer Wortlaut der Information. Schreiben Sie die reinen Informationen auf, ohne zu interpretieren oder nachzufragen. Erkundigungen im Kollegenkreis einzuholen, schaffen Unsicherheiten und beliefern die „Gerüchteküche“.

Auf keinen Fall darf die „verdächtige Person“ eigenmächtig zur Rede gestellt werden.

Nehmen Sie auf jeden Fall zeitnah, zu Ihrer eigenen Entlastung und bzgl. einer professionellen Herangehensweise den Kontakt zu einer der nachgenannten Ansprechpersonen auf. Diese planen mit Ihnen gemeinsam das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen.

Verhaltensregeln

im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und Kinder und Jugendliche untereinander

Untersagt sind:

- Verbale Übergriffe, z.B. durch anzügliche Bemerkungen
- Sexistische Aussagen
- Mitteilungen mit sexuellem Inhalt
- Bildnachrichten mit sexuellen Positionen
- Nonverbale Übergriffe, z.B. durch Gesten und Blicke
- Körperlicher Kontakt ohne Wahrung von Grenzen
- Als Versehen getarnte Berührungen
- Verletzungen der Intimsphäre, wie z.B. beim Umkleiden
- Betreten der Umkleiden und Duschen von Mädchen und Jungen (falls erforderlich nach Anklopfen und zu 2 Erwachsenen, 4-Augen Prinzip)
- Duschen zusammen mit Kindern und Jugendlichen
- Fotografieren in der Umkleide oder Dusche
- Einzeltrainings ohne Absprache (ideal mit Eltern im Vier-Augen-Prinzip)
- Übernachtungen mit Kindern u Jugendlichen im selben Zimmer oder Zelt

- Die persönlichen Grenzen überschreitende Gespräche über Sexualität
- Aufforderung an eine Person, mit ihr alleine zu sein
- Exhibitionismus oder Aufforderung zum Ausziehen
- Küsse
- Versuchter Geschlechtsverkehr

Präventive Maßnahmen/ Eignung von Mitarbeitern

Ehrenkodex

Für alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen des NKC (Vorstand, Trainer, Übungsleiter, Helfer) ist die Unterzeichnung des Ehrenkodex in der jeweils aktuellen Version des Landessportbundes NRW verpflichtend (Anlage 1). Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür, dass der Ehrenkodex unterzeichnet und ihm vorgelegt wird.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis müssen alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen des NKC alle 5 Jahre neu vorlegen. Bei Erstvorlage darf das Zeugnis nicht älter als 3 Monate sein.

Der Vorstand (im NKC die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer) führt eine Übersichtsliste, wer das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorgelegt hat, ob relevante Eintragungen vorhanden sind, nicht aber über die Art möglicher Eintragungen.

Nach Einsicht wird das Dokument dem Betreffenden wieder ausgehändigt. Es verbleibt nicht im Verein.

Bei relevanten Eintragungen entscheidet der Vorstand unmittelbar über die Beschäftigung.

Besonderheiten

Bei kurzfristigem Personaleinsatz bzw. Vertretungseinsätzen kann auch eine Selbstverpflichtungserklärung gemäß **Anlage 2** unterzeichnet werden. Ausländische Ehrenamtliche können kein erweitertes Führungszeugnis beantragen und unterzeichnen stattdessen ebenfalls eine Selbstverpflichtungserklärung.

Alle relevanten Eintragungen in einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis sind unter den nachstehenden Paragraphen aufgeführt.

Sofern im Führungszeugnis eine der u. g. Strafbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge. § 72a Abs.1 SGB VIII	
• § 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
• § 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
• § 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördl. Verwahrten o.

	Kranken / Hilfsbedürftigen
• § 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
• § 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- oder Betreuungsverhältnisses
• §§ 176 bis 176b	Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
• §§ 177 bis 179	Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
• § 180	Förderung sexuelle Handlungen Minderjähriger
• § 181a	Zuhälterei
• § 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
• § 183	Exhibitionistische Handlungen
• § 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
• §§ 184 bis 184d	Verbreitung pornographischer Schriften und Darbietungen
• §§ 184e bis 184g	Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
• § 184i	Sexuelle Belästigung
• § 201a Abs. 3	Verletzung höchstpersönlichen Lebensbereich durch Bildaufnahmen
• § 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
• §§ 232 bis 233a	Tatbestände des Menschenhandels
• § 234	Menschenraub
• § 235	Entziehung Minderjähriger
• § 236	Kinderhandel

Verhaltensregeln im Verdachtsfall

Vorfälle von sexualisierter Gewalt können auch mit Präventionskonzepten bzw. präventiven Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung so zu reagieren, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Vereinsverantwortliche der Verantwortung zum Schutz der Kinder nachkommen.

Wie sollten sich Vereinsmitglieder im Verdachtsfall verhalten?

Der Schutz des Kindes / Jugendlichen steht immer an erster Stelle.

Sie wenden sich an die vom Verein ernannte Vertrauensperson (siehe weiter unten) oder an den geschäftsführenden Vorstand.

Welche Aufgaben übernimmt der Vorstand?

Je nach Schwere und Dringlichkeit des Verdachts trifft der Vorstand zeitnah folgende Maßnahmen

- Kündigung Trainervertrag oder Suspension
- Hallensperre / Hausverbot
- Anordnung der Rückgabe von Schlüsseln und Inventar
- Vereinsausschluss
- Meldung an Ermittlungsbehörden / an den Verband / an die zuständigen Jugendbehörden
- Einschaltung von Fachleuten, für Neuss die Jugendberatungsstelle (JUBS), die Ambulanz für Kinderschutz (AKS), das Jugendamt.

- Herstellung eines Kontakts des betroffenen Kindes / Jugendlichen zu einer Fachberatungsstelle
- Schutz der Opfer vor weiteren Übergriffen
- Dokumentierung aller Beobachtungen und Gespräche.

Ansprechpartner

Der Sportbund Rein-Kreis-Neuss sowie das Jugendamt der Stadt Neuss haben eine Kontaktstelle für Kinder- und Jugendschutz eingerichtet.

Bereitschaftsnummer des **Jugendamtes der Stadt Neuss** in den Dienstzeiten: 02131 - 90 5177

Vertrauensperson und Ansprechpartner für den NKC

in allen Belangen des Jugendschutzes ist Frau Ursula Gondorf.

Ursula Gondorf wurde vom Vorstand benannt und anlässlich der Jahreshauptversammlung vom 15.März 2025 von den Mitgliedern bestätigt. Frau Gondorf ist selbst Mitglied des NKC und wie folgt erreichbar: Mobilnummer 0173 / 73 84 139 oder per Mail urmile@web.de

Der Vorstand,
Neuss, 12.August 2025,
aktualisiert 01.12.2025
aktualisiert 12.03.2026

Anlagen:

1. Ehrencodex des LSB
2. Selbstverpflichtungserklärung